

Allgemein verständliche Informationen zum Zolllager

Was sind die Vorteile der Lagerung von Waren in Zolllagern?

- Die im Zolllager eingelagerten Waren werden während der ganzen Lagerdauer von der Erhebung der Einfuhrabgaben und grundsätzlich von der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (z.B. Vorlage von Genehmigungen) freigehalten.

Wer kann in einem Zolllager Waren lagern?

- Die Zolllager stehen den Eigentümern der Zollwaren für die Lagerung von Waren zur Verfügung. Eigentümer können juristische Personen mit Sitz außerhalb der EU oder in der EU sein.

Beispiel in folgenden Fällen:

- Ein chinesischer Partner liefert seine Ware ins Zolllager mit dem Ziel, sie später, wenn er Käufer dafür findet, auf dem Gebiet der Europäischen Union oder in den Nachbarländern der EU zu verkaufen.
- Wenn die Ware auf Bestellung eines EU-Partners aus China kommt, und der Partner sie später verkauft.
- Wenn der Partner den Lagerbestand als Puffer lagert, um seine Partner kontinuierlich bedienen zu können.

Welche Waren können im Zolllager eingelagert werden?

- Es können nur Waren eingelagert werden, die in der EU nicht in den freien Verkehr überführt sind.

In erster Linie können industrielle Produkte eingelagert werden. Verderbliche Lebensmittel, Waffen, Edelmetalle und Medikamente können nicht eingelagert werden. Sie sind in speziell zu diesem Zweck errichteten Zolllagern einzulagern.

Wie lange können Waren im Zolllager gelagert werden?

- Sie können im Zolllager auf unbegrenzte Zeit gelagert werden. Vom Lagerhalter werden dem Eigentümer der Ware für die Lagerdauer Lager- und Verwaltungsgebühren berechnet.

Wer kann über die Ware verfügen?

- Über die Ware verfügt der Eigentümer der Ware. Da der Eigentümer und der Wert der Ware im Zolllager infolge verschiedener taktischer Geschäfte auch mehrmals gewechselt werden können (der Wechsel des Eigentümers und die Änderung des Wertes sind nach Ausstellung der Rechnung über den Verkauf ins Lagerverzeichnis des Zolllagers einzutragen), ist der eingetragene Eigentümer derjenige, der über die Bestimmung der Ware verfügen kann.

In welchem Verfahren kann die Ware aus dem Zolllager auslagern?

- 1.) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Ungarn – Die Ware bleibt im Land und wird hier in Verkehr gebracht.

In diesem Fall wird die Ware oder ein Teil der Ware nach Verfügung des Eigentümers aufgrund der Rechnung über den Verkauf vom Lagerhalter bei der Zollbehörde in den freien Verkehr überführt. Von der Zollbehörde werden die Einfuhrabgaben nach dem geltenden Zollsatz und die Umsatzsteuer erhoben. Die Ware kann aus dem Zolllager nur nach Entrichtung dieser beiden Beträge ausgelagert werden.

In diesem Fall muss die Firma, die die Verzollung beantragt (d.h. der Käufer), eine umsatzsteuerpflichtige juristische Person mit ungarischer Steuernummer sein, an die die Umsatzsteuer zurückerstattet werden kann. Wenn die Firma keine ungarische Steuernummer besitzt, wird der Kaufbetrag um den Betrag der Umsatzsteuer (27%) erhöht.

- 2.) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Ungarn – Die Ware wird in einem anderen Mitgliedstaat der EU in Verkehr gebracht.

Es unterscheidet sich vom vorigen Fall darin, dass die ungarische Zollbehörde nur die Einfuhrabgaben erhebt, aber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in dem Land, in dem die Ware in Verkehr gebracht wird, zu entrichten ist. Wenn die Ware Ungarn verlässt, muss innerhalb von 30 Tagen bei der ungarischen Zollbehörde eine Bescheinigung über die Entrichtung der Umsatzsteuer vorgelegt werden.

Das Unternehmen sollte eine juristische Person sein, die über eine im jeweiligen Land erteilte Steuernummer verfügt, damit die Umsatzsteuer an sie erstattet werden kann.

- 3.) Weiterbeförderung der Ware in ein Drittland (z.B. Serbien, Russland, die Schweiz, Norwegen)

Nach Verfügung des Eigentümers wird die Ware in ein entsprechendes Fahrzeug oder einen entsprechenden Container verladen und unter zollamtlicher Überwachung (mit Leistung von Sicherheiten und einem Verschluss) aus dem Gebiet der EU ausgeführt.

Zusammengefasst: Wann und warum lohnt es sich, die Waren in einem Zolllager einzulagern?

Die Einfuhrabgaben sind erst nach der Einlagerung und dem vollständigen oder teilweisen Verkauf von größeren Warenmengen zu entrichten.

Die Ware kann in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ausgeführt werden.

Der Eigentümer der Ware kann im Zolllager mehrmals gewechselt werden.

Der Wert der Ware kann im Zolllager mehrmals geändert (grundsätzlich erhöht) werden.

Die Ware befindet sich unter zollamtlicher Überwachung und es wird eine Sicherheit geleistet. Eine ordnungsgemäße Verwaltung, Ein- und Auslagerung und Zollabwicklung sind garantiert.

